

Landschaft von überregionaler Bedeutung zu werten sei. Trotz der notwendigen Eingriffe sollte deshalb diese Funktion bei der Gestaltung der Anlage möglichst gut erhalten und eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Organen der Planung und des Landschaftsschutzes angestrebt werden. Insbesondere sollte auch das benachbarte, an ursprünglichen Landschaftswerten reiche Oenztal einem wirksameren Schutz unterstellt werden. Zudem sei im Zusammenhang mit der Frage des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, dass für den Abtransport der im Kraftwerk erzeugten Energie auf das bestehende Hochspannungsnetz zurückgegriffen werden kann. Dies erweist sich als vorteilhaft, da dadurch auf die Erstellung von längeren, die Gegend beeinträchtigenden Freileitungen verzichtet werden kann.

Die Untersuchungen haben demnach ergeben, dass der Einfluss der Kühltürme in Graben auf das Landschaftsbild verantwortlich ist und der Bedeutung des Erholungsgebietes Rechnung getragen werden kann.

Einfache Anfrage Fischer-Bern

vom 2. Juni 1975 (75.689)

Abstimmung über das Raumplanungsgesetz

Votation sur la loi concernant l'aménagement du territoire

Gegen das Raumplanungsgesetz ist das Referendum ergriffen worden. Wegen Termenschwierigkeiten hat der Bundesrat die Abstimmung erst für den Sommer 1976 vorgesehen.

Es ist nun festzustellen, dass von seiten des Delegierten für Raumplanung eine rege Tätigkeit entfaltet wird, die unschwer mit der kommenden Abstimmung in Zusammenhang gebracht werden kann. Einerseits wird eine Wanderausstellung «Raumplanung Schweiz» im Lande herumgeführt, und andererseits wird die Zeitschrift des Delegierten für die Propagierung des umstrittenen Raumplanungsgesetzes verwendet.

Der Bundesrat wird angefragt, welche Vorkehrungen er zu ergreifen gedenkt, um dafür zu sorgen, dass nicht weiterhin Steuergelder und die Dienste einer Bundesstelle in einseitiger Weise im Hinblick auf eine kommende Volksabstimmung eingesetzt werden.

Antwort des Bundesrates vom 27. August 1975

Nach Artikel 22quater der Bundesverfassung stellt der Bund Grundsätze über die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes auf. Die Kantone sind – im Rahmen dieser Grundsätze – mit der Raumplanung betraut. Ihre Bestrebungen hat der Bund zu unterstützen, indem er sie fördert und koordiniert. Raumplanung ist in erster Linie eine Koordinationsaufgabe. Die eingangs erwähnten Ziele der Raumplanung können nur erreicht werden, wenn alle mit räumlich bedeutsamen Aufgaben betrauten Gemeinwesen – der Bund, die Kantone und die Gemeinden – zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Beteiligten über die gemeinsame Aufgabe im Bild sind und insbesondere wissen, was jeder tut. Deshalb ist die richtige Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben im Sinne des Verfassungsauftrages weitgehend von der gegenseitigen Information der Beteiligten abhängig.

Mit dem Dringlichen Bundesbeschluss über die Raumplanung wurde das Amt des Delegierten für Raumplanung geschaffen. Zu den wichtigsten seiner Aufgaben gehört die Information. Nur durch sie ist es ihm möglich, die einzelnen Aufgaben zu erfüllen, so z. B. «die Kantone in der Erfüllung ihrer Pflichten von Anfang an nach Kräften zu unterstützen» (Art. 9 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss). In Absatz 3 der zitierten Bestimmung wird der Delegierte verpflichtet, «die Planungen des Bundes und der Kantone mit jenen des benachbarten Auslandes, die Planungen des Bundes miteinander und mit jenen der

Kantone wie auch die Planungen der Kantone miteinander» zu koordinieren. Diese Aufgabe kann nur durch regelmässige Information erfüllt werden.

Auch das von den eidgenössischen Räten am 4. Oktober 1974 verabschiedete Raumplanungsgesetz misst der Information grosse Bedeutung zu. Nach Artikel 3 haben die Kantone und der Bund die Öffentlichkeit über die Ziele und Anliegen der Planung zu informieren.

Die angefochtenen Informationsmittel des Delegierten für Raumplanung, die Wanderausstellung und das jährlich vier- bis sechsmal erscheinende Informationsheft «Raumplanung Schweiz» erfüllen somit eine wichtige Aufgabe im Rahmen der dem Delegierten obliegenden Informationspflicht. Diese beiden Mittel der Information wurden geschaffen, bevor das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz ergriffen wurde. Die Empfänger des Informationsheftes leisten in den Kantonen und Gemeinden einen grossen Beitrag an die Raumplanung. An der Wanderausstellung sind vor allem Gemeinden und Regionalplanungsverbände interessiert. Sie wird ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Gewöhnlich machen sie im Zusammenhang mit dieser Ausstellung ihre eigenen orts- bzw. regionalplanerischen Arbeiten der Öffentlichkeit bekannt.

In den parlamentarischen Beratungen über das Raumplanungsgesetz wurde von verschiedenen Seiten immer wieder gefordert, dass die Öffentlichkeit vermehrt über die Ziele der Planung, über deren Abwicklung und insbesondere über die Resultate ins Bild gesetzt werde. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der Delegierte für Raumplanung seine Informationsaufgabe, insbesondere mit dem Informationsheft und mit der Ausstellung, im Rahmen seiner Mittel richtig erfüllt.

Question ordinaire Baechtold-Lausanne

du 9 juin 1975 (75.711)

Flugzeughandel. Schmiergelder

Vente d'avions. Pots-de-vin

Selon les révélations récentes, faites par une sous-commission du Sénat américain, la société suisse Economic and Development dont le siège est à Zoug, aurait exécuté pour le compte de la compagnie US Northrop une série d'opérations douteuses dans le monde (et pas seulement dans un pays arabe) pour promouvoir la vente d'équipements militaires américains. Par son fait, la Suisse serait ainsi devenue une plaque tournante pour les opérations de corruption de cette société. Interrogé au sujet de telles révélations, l'administrateur de la société suisse n'a apporté – selon la presse – aucun démenti formel.

Le soussigné demande au Conseil fédéral s'il entend, en présence de révélations aussi graves provenant d'une autorité politique étrangère, ouvrir une enquête, notamment par l'intermédiaire du DMF en sa qualité d'autorité de surveillance pour la fabrication, l'acquisition, le commerce, le courtage, l'importation et le transit de matériel de guerre.

Dans le cas contraire, il demande au Conseil fédéral s'il entend en tout cas saisir d'une telle enquête le Ministère public fédéral (dont il est l'autorité de surveillance) ou toute autre autorité judiciaire suisse, les actes de participation au délit de corruption étant réprimés par le code pénal suisse.

Dans le cas contraire enfin, le soussigné demande au Conseil fédéral par quel autre moyen il entend alors éclairer l'opinion publique sur cette affaire et notamment la convaincre (ce qui est peut-être évident pour l'opinion suisse mais pas nécessairement pour l'opinion internationale) qu'il ne porte aucune responsabilité quelconque concernant une activité aussi répréhensible déployée en Suisse et qu'il la condamne sévèrement.

(La réponse sera donnée simultanément pour cette question et les trois suivantes)

Einfache Anfrage Bommer

vom 16. Juni 1975 (75.724)

Flugzeugbeschaffung. Machenschaften der Firma Northrop Acquisition d'avions. Agissements de la société Northrop

Bei der Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges steht der F-5E Tiger II im Vordergrund.

Nun geht aus Zeitungsmeldungen hervor, dass sich die Herstellerfirma dieses Flugzeuges höchst anrühiger Geschäftspraktiken bedient, um ihre Erzeugnisse auf dem Weltmarkt abzusetzen. Es wird auch berichtet, dass die von einem Zürcher Anwalt geleitete Economic and Development Corporation (EDC) bedeutende Summen erhalten hat, um dem Absatz der Produkte der Firma Northrop «nachzuhelfen».

Ich frage den Bundesrat an, ob solche Machenschaften auch in bezug auf die Beschaffung des Tiger II vorgekommen sind und ob die Beschaffungsbehörden oder ihre Vertreter während des Evaluationsverfahrens auch irgendwann in Verbindung standen mit der EDC oder mit Vertretern dieser Organisation.

Im Interesse unserer Landesverteidigung und der beteiligten Instanzen ist eine rasche und klare Stellungnahme zu den gestellten Fragen unerlässlich.

Die Beantwortung erfolgt zusammen mit den zwei nachfolgenden Anfragen

Question ordinaire Muret

du 18 juin 1975 (75.740)

Tätigkeit einer amerikanischen Flugzeugfirma**Activité d'une société de vente d'avions américains**

La presse a fait largement état d'un article du *New York Times* se référant aux travaux d'une sous-commission du Sénat américain. Selon cette dernière, la société Economic and Development Corporation (EDC), dont le siège est à Zoug et qui a pour unique administrateur un avocat zurichois, aurait reçu de la société aéronautique américaine Northrop quelque 2 millions de dollars pour «stimuler» les ventes de ses avions à l'étranger.

Comme la Northrop a admis elle-même, toujours selon la presse, que le genre de stimulation qu'elle pratique consiste en pots-de-vin distribués de par le vaste monde et comme elle n'est autre que l'entreprise qui construit l'avion de combat Tiger, lequel figure au nombre des types d'appareils qui pourraient être acquis par la Suisse, diverses questions peuvent se poser.

Le Conseil fédéral est-il au courant de ces faits? Sait-il si l'activité de l'EDC se déploie également sur notre territoire, sous quelles formes et dans quelles directions? Qu'en pense-t-il du point de vue légal aussi bien que moral? Une intervention éventuelle est-elle possible? Ne s'impose-t-elle pas?

(La réponse sera donnée simultanément pour les quatre questions touchant cette affaire)

Einfache Anfrage Röthlin

vom 19. Juni 1975 (75.749)

Bestechungsaffäre Northrop**Affaire de corruption Northrop**

Wir stehen vor dem Entscheid über die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges.

Laut kürzlichen Zeitungsmeldungen kam die Northrop Corporation, mit der wir in Verhandlung stehen, wegen Schmiergeldaffären in ein schiefes Licht. Diese Situation beunruhigt mich sehr, weil sie unsere kommenden Beratungen in Kommission und Rat verunsichert.

Ich ersuche den Bundesrat um Auskunft über die bisherigen Verhandlungen mit dieser USA-Firma und vor allem, ob diese nur direkt erfolgten oder ob dabei Mittelsmänner eine Rolle spielten.

Antwort des Bundesrates vom 27. August 1975 auf die Anfragen 75.711, 75.724, 75.740, 75.749

Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Subcommittee on Multinational Corporations of the United States Senate ist Anfang Juni ein ausführlicher Bericht über gewisse Seiten des Geschäftsgebarens der Firma Northrop veröffentlicht worden. In diesem Bericht sind auch einige Hinweise auf Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz enthalten. Es galt daher abzuklären, ob im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampfflugzeuge Tiger durch Northrop bzw. Dritte, die für die Firma handeln, namentlich die Economic and Development Corporation (EDC) mit Sitz in Zug und den Zürcher Rechtsanwalt Dr. Weisbrod, Geschäftspraktiken zur Anwendung kommen oder kamen, die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind. Unsere Botschaft in Washington wurde angewiesen, die Untersuchung des Senatskomitees besonders aufmerksam zu verfolgen. Sie hat wiederholt darüber Bericht erstattet und namentlich die interessierenden Dokumente und Unterlagen – gesamthaft weit über 500 Seiten – beschafft. Dieses Material ist sorgfältig gesichtet worden. Dabei ging es in erster Linie um die Prüfung der Frage, ob genügende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens unter der Bundesstrafprozessordnung gegeben seien. Die Bundesanwaltschaft hat diese Frage verneint. Es musste deshalb versucht werden, auf andere Weise der Angelegenheit nachzugehen und namentlich abzuklären, ob Gelder, die Northrop an die EDC und Dr. Weisbrod leitete, ganz oder teilweise dafür verwendet wurden oder auch nur dafür bestimmt waren, in der Schweiz den Entscheid zugunsten der Anschaffung der Kampfflugzeuge Tiger zu beeinflussen. Inwieweit Geschäftspraktiken von Northrop in anderen Ländern zu beanstanden sind, musste dahingestellt bleiben.

Nachdem die Voraussetzungen für die Anwendung gerichtspolizeilicher Untersuchungsmethoden nicht gegeben waren, wurde Professor Dr. iur. Stefan Trechsel, Staatsanwalt, Bern, mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, das sich vor allem auf persönliche Abklärungen und Beurteilungen zu stützen hatte, betraut.

Der Untersuchungsbeauftragte erstattete seinen Bericht am 18. August 1975. Er kommt zu folgendem Schluss:

«Gestützt auf das Studium der Akten und die Vernehmung der Beteiligten kann ich mit voller Ueberzeugung die folgende Beurteilung abgeben: Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampfflugzeuge Tiger durch die Schweiz kamen oder kommen weder von der Firma Northrop noch von der EDC oder von Dr. Weisbrod in der Schweiz Geschäftspraktiken zur Anwendung, die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind. Die Ermittlung brachte ferner nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass irgendein anderer Dritter in anfechtbarer Weise in der Schweiz für Northrop tätig geworden wäre.»

Parallel zu den Abklärungen von Professor Trechsel wurde verwaltungsintern eine Untersuchung durchgeführt. Sie hat ergeben, dass von den schweizerischen Beschaffungsbehörden die Verhandlungen mit der Firma Northrop stets direkt und ohne Einschaltung von Mittelsmännern erfolgten. Namentlich standen die Beschaffungsbehörden oder ihre Vertreter in keiner Phase des Evaluationsverfahrens in Verbindung mit der EDC oder anderen Drittpersonen. Im Vertrag der Gruppe für Rüstungsdienste mit der Firma Northrop werden übrigens Mittelsmänner und Provisionen ausdrücklich wegbedungen.

Die Frage, ob mit der Firma Northrop in Verbindung stehende schweizerische juristische oder natürliche Personen sich eines Verstosses gegen das Kriegsmaterialgesetz schuldig gemacht hätten, ist klar zu verneinen.

Der Bericht von Professor Trechsel wird den Militärkommissionen der eidgenössischen Räte zugestellt.

Question ordinaire Baechtold-Lausanne du 9 juin 1975: Flugzeughandel. Schmiergelder

Question ordinaire Baechtold-Lausanne du 9 juin 1975: Vente d'avions. Pots-de-vin

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	75.711
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1975 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1512-1512
Page	
Pagina	
Ref. No	20 004 259

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.